

<b>Vorlage</b>		<b>der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf</b>	
Beschluss		Nr.: 13/2020	
<b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Behandlung des TOP</b>	
		<b>öffentlich</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf</b>	<b>21.09.2020</b>	<b>X</b>	
Einreicher: Ordnungsamt			
<u>Beschluss:</u> Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vom 23.08.2020 zur Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung 6/2020 vom 08.06.2020 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Solarkraftwerkes			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> Am 24.08.2020 wurden dem Wahlleiter des Amtes Meyenburg persönlich die Unterlagen zu einem Bürgerbegehren nach § 15 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit dem Wortlaut "Bürger der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gegen Solarkraftwerk" von Frau Laugenroth-Morgenstern und Frau Tennigkeit übergeben. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 BbgKVerf ist Frau Laugenroth-Morgenstern auch als Vertrauensperson des Bürgerbegehrens benannt und Frau Tennigkeit als die stellvertretende Vertrauensperson. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 6 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ermittelt der Wahlleiter unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Er entscheidet dabei ausschließlich über die Anzahl und Gültigkeit der auf den Listen eingereichten Unterschriften. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 von Hundert Bürger aus Halenbeck-Rohlsdorf unterzeichnet sein. Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Personen der Gemeinde ist der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens an den Wahlleiter, hier der 24.08.2020, gemäß § 81 Abs. 5 BbgKWahlG maßgeblich. Gemäß § 81 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG stellt die Gemeindevertretung von Halenbeck-Rohlsdorf, nach Anhörung des Wahlleiters des Amtes Meyenburg, auf ihrer Sitzung am 21.09.2020 fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist. Sie ist dabei an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden. Am Stichtag, den 24.08.2020, hatte die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf 458 Bürger. Das Bürgerbegehren muss daher von mindestens 46 Bürgern unterzeichnet sein. Bei der Übergabe der Unterlagen wurden Listen mit 90 Unterschriften eingereicht. Bei der umfassenden Prüfung der Unterschriften durch den Wahlleiter wurden jedoch nur 39 fehlerfreie Eintragungen in den Listen anerkannt. Die gemäß § 15 Abs. 1 BbgKVerf notwendige Anzahl von 46 Unterschriften wurde daher nicht erreicht.			
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Gemeindevertretung von Halenbeck-Rohlsdorf stellt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V.m. § 81 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest, dass das am 24.08.2020 eingereichte Bürgerbegehren vom 23.08.2020 zur Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung 6/2020 vom 08.06.2020 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Solarkraftwerkes nicht zustande gekommen ist.			
Abstimmungsergebnis:		Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:
		Nein-Stimmen:	davon anwesend:
		Stimmenthaltung:	
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Astrid Eckert ehrenamtliche Bürgermeisterin als Vorsitzende der Gemeindevertretung			